

Satzung für die Kindertageseinrichtung (KiTa-Satzung) der Gemeinde Otting

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Otting folgende

S a t z u n g :

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt folgende Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung:

- Kindertageseinrichtung "St. Richard" in der Wolferstädter Str. 2a mit Kindergarten und Kinderkrippe,

(2) Die Kindertageseinrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften und des Absatzes 1.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Sie bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration und Inklusion zu befähigen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

§ 3 Personal

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 steht ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

(2) Das Personal der Kindertageseinrichtung führt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der ausgeführten Buchungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes oder der Außenspielfläche nach Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 5) durch den/die Personensorgeberechtigte/n (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG) voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungs- und Buchungsvertrages zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Rahmenbedingungen in der Betriebserlaubnis durch die Aufsichtsbehörde festgelegt wird. Die Aufnahme erfolgt i.d.R. vor dem 3. Lebensjahr in die Kinderkrippe, ab dem 3. Lebensjahr in den Kindergarten. Kinder unter einem Jahr können nicht aufgenommen werden. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- Kinder, die zusammen mit den/einem Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben.
- Ältere Kinder werden bevorzugt aufgenommen; insbesondere die Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
- Die Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.
- Die weitere Belegung der Plätze ist von den sozialen Gegebenheiten und Dringlichkeit der jeweiligen Familien abhängig.

Zum Nachweis des Vorliegens der Kriterien sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach dem sich aus Abs. 2 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz in der Kindertageseinrichtung frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 5 Abs. 1 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.

(4) Kinder, welche nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet haben, können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind, die nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet haben, belegt werden können. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Neuanmeldung für einen Platz in der Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Besuchsjahr in der Kindertageseinrichtung, im Ausnahmefall ist eine Neuanmeldung zum 01. März möglich. Die Termine der Anmeldung werden in der Regel im Amtsboten der Verwaltungsgemeinschaft Wemding veröffentlicht. Eine Anmeldung während des Besuchsjahres ist im Ausnahmefall auch später möglich, z.B. bei Zuzug oder Vollendung des 1. Lebensjahres bei Krippenkindern und des 3. Lebensjahrs bei Kindergartenkindern während des laufenden Besuchsjahres, sofern der Personalschlüssel dies zulässt.

(2) Bei der Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind entsprechende Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes unter Vorlage entsprechender Nachweise (insbes.: Geburtsurkunde, Kindervorsorge-Untersuchungsheft, Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes (Impfschutz, Immunität) oder, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann und Nachweis einer ärztlichen Impfberatung) zu machen. Auf die Mitteilungspflichten aus Art. 27 BayKiBiG wird ergänzend verwiesen.

§ 6 Abmeldung

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n können den Besuch der Kindertageseinrichtung schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(2) Während der letzten drei Monate des Besuchsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig.

§ 7 Ausschluss durch den Träger

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist (vgl. auch § 11 Abs. 2).

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn ansteckende Kinderkrankheiten (z.B. Masern, vgl. auch § 10 Abs. 2) in der Einrichtung auftreten und das Kind keinen Impfschutz nachweisen kann.

(4) Absatz 3 Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 8 Besuchsjahr

(1) Das Besuchsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Eine Neuanmeldung (§ 5) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahrs die Kindertageseinrichtung besucht hat.

§ 9 Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Kernzeiten, Bring- und Holzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung setzt die Gemeinde bedarfsorientiert nach Anhörung des Elternbeirates fest. Diese sind in der Einrichtung auszuhängen.

(2) Die Ferien werden jährlich in einem Ferienplan festgelegt, der allen Eltern mitgeteilt wird. Während der im Ferienplan festgelegten Zeit ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Ebenso an sämtlichen gesetzlichen Feiertagen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Buchungszeit (Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht) beträgt

a) für Kinder im Kindergarten mindestens 21 Wochenstunden,

b) für Kinder ab dem 12. Monat in der Kinderkrippe mindestens 11 Wochenstunden

(4) Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung (§ 5) im Betreuungs- und Buchungsvertrag festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Besuchsjahr und umfassen den Aufenthalt des Kindes vom Betreten bis zum Verlassen des Grundstücks.

Für Krippenkinder können folgende Wochenzeiten gebucht werden:

11-15 Std. / 16-20 Std. / 21-25 Std. / 26-30 Std.

Für die Kindergartenkinder (i.d.R. über 3 Jahre) können folgende Wochenzeiten gebucht werden:

21-25 Std. / 26-30 Std. / 31-35 Std. / 36-40 Std.

Buchungszeitenänderungen können im laufenden Besuchsjahr mit einer Frist von 4 Wochen zum 01.03. erfolgen. Ebenso ist vor jedem Betreuungsjahr die Buchungszeit zum 01.09. änderbar.

In dem Monat im dem ein Kind 3 Jahre alt wird, besteht die Möglichkeit von der Kinderkrippe in den Kindergarten zu wechseln, in diesem Fall wird das Kind automatisch auf die Mindestbuchungszeit für Kinder über 3 Jahre gebucht, sollten für das Kind weniger als 20 Std. gebucht sein. Auf Antrag der Eltern besteht auch die Möglichkeit das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Krippe zu belassen.

In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtungs-Leitung bzw. dem Träger zum Beginn des folgenden Monats ohne Einhaltung einer Frist vorgenommen werden.

(5) Kernzeiten können bei Bedarf in Abstimmung mit dem Elternbeirat für jede Einrichtung gesondert festgelegt werden. Die Kernzeiten sind für alle Kinder verbindlich zu buchen.

Die pädagogische Kernzeit im Kindergarten ist jeweils an 5 Wochentagen von 8:30 bis 12:30 Uhr, in der Kinderkrippe von 9.00 bis 11.00 Uhr.

(6) Die Kinder können je nach Buchungsvereinbarung während der mit der Anmeldung festgelegten Bring- und Holzeiten gebracht und abgeholt werden.

(7) Falls ein Kind erkrankt ist oder einmal zu Hause bleiben möchte, ist die jeweilige Gruppe durch telefonischen Anruf zu benachrichtigen.

§ 10 Allgemeine Pflichten

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in gepflegtem Zustand in der Kindertageseinrichtung erscheinen, da nur so der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem BayKiBiG ergibt, erfüllt werden kann.

(2) Die Kinder sind von dem/der/den Personensorgeberechtigten oder einem der Leitung der Kindertageseinrichtung bekanntzugebenden Aufsichtspflichtigen zu bringen und abzuholen. Kinder unter 16 Jahren sind zum Bringen und Abholen nicht berechtigt.

(3) Windeln und Pflegematerialien sind von den Eltern auf ihre Kosten bereitzustellen.

(4) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigte/n ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

(5) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende nach Bedarf jedoch mindestens ein Mal jährlich statt. Die Termine werden schriftlich bekanntgegeben.

§ 11 Erkrankung, Mitteilungspflicht

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, spätestens 1 Stunde nach der Öffnung der Einrichtung mitzuteilen.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit (z.B. Angina, Diphtherie, Masern, EHEC, Noro-Virus, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, epidemische Genickstarre, spinale Kinderlähmung, ansteckende Augen- oder Hautkrankheit, Sars-CoV2) oder ist es von Kopfläusen befallen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung oder dem Befall und der Art der Erkrankung oder des Befalls unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes unter solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich

verordnete Medikamente werden nur in besonders außergewöhnlichen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie mit detaillierter medizinischer Begründung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verabreicht.

(5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12 Elternvertretung

In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden (Art. 14 BayKiBiG). Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus den Bestimmungen des BayKiBiG.

§ 13 Unfälle, Unfallversicherung

Kinder in Kindertageseinrichtungen (auch Besuchskinder) sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während den offiziellen Teilen von Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

(1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, haftet der Träger nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

(3) Wird die Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben der/die Personensorgeberechtigte/n keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Otting, den 09.12.2021

[1 Änderung eingearbeitet: 01.04.2022]

Gemeinde Otting
Wolfgang Lechner
1. Bürgermeister